

# **Gesetz über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraats**

vom 31. Mai 2007 (Stand 1. August 2007)

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung von Artikel 2 und Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991<sup>1)</sup> und in Ergänzung des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001<sup>2)</sup>,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 3, Artikel 37 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**      *Trägerschaft*

<sup>1</sup> Die Planung und die Umsetzung der Wasserbaumassnahmen zur Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees, die infolge der Hochwasserkatastrophe 2005 zur Sicherheit des Sarneraats erforderlich sind, obliegen dem Kanton.

<sup>2</sup> Er hört die betroffenen Einwohnergemeinden und Wuhrgenossenschaften an.

## **Art. 2**      *Gesamtprojekt*

<sup>1</sup> Die Wasserbaumassnahmen werden in einem Gesamtprojekt festgelegt, das die Abflussregelung am Sarnersee sowie die Korrektur und/oder ganz oder teilweise Neuanlage der Sarneraa bis zum Wichelsee umfasst.

<sup>2</sup> Für Massnahmen an den Zuflüssen zum Sarnersee oder zur Sarneraa gilt die ordentliche Zuständigkeit und Trägerschaft gemäss Wasserbaugesetz.

---

<sup>1</sup> [SR 721.100](#)

<sup>2</sup> [GDB 740.1](#)

<sup>3</sup> [GDB 101.0](#)

<sup>3</sup> Der Kantonsrat beschliesst, unter Vorbehalt des Finanzreferendums nach Art. 59 der Kantonsverfassung sowie der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung, über die Kreditbewilligung für das Gesamtprojekt, das in einzelne Etappen aufgeteilt werden kann.

### **Art. 3** *Kostentragung durch Kanton und Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Kosten des Gesamtprojektes werden nach Abzug des Bundesbeitrags durch den Kanton und die betroffenen Gemeinden getragen. Unter den betroffenen Gemeinden werden die Kosten nach dem Nutznieserprinzip entsprechend der Schadenminderung aufgeteilt.

<sup>2</sup> Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten werden wie folgt getragen:

a. Kanton	60 Prozent
b. Sarnen	27 Prozent
c. Sachseln	12 Prozent
d. Giswil	1 Prozent

### **Art. 4** *Unterhalt*

<sup>1</sup> Der Kanton betreibt und unterhält die Wehranlage am Sarnersee.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich der Unterhalt nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung.

### **Art. 5** *Ergänzendes Recht*

<sup>1</sup> Für die Durchführung des Gesamtprojektes gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes<sup>4)</sup> und der Wasserbauverordnung<sup>5)</sup> sachgemäss.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 6** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.<sup>6)</sup> Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>4</sup> GDB [740.1](#)

<sup>5</sup> GDB [740.11](#)

<sup>6</sup> Vom Regierungsrat auf 1. August 2007 in Kraft gesetzt

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
31.05.2007	01.08.2007	Erlass	Erstfassung	OGS 2007, 28

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	31.05.2007	01.08.2007	Erstfassung	OGS 2007, 28